Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 72

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 72

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 14. Oktober 1922.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe; das Hebammenwesen; Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim; die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung; des Justizministeriums: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts; Kostengesetz.

Verordnung.

(Vom 4. Oktober 1922.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der 10. abgeänderten Ausgabe der Arzneitaxe 1922 zu richten, welche in amtlicher Ausgabe unter der Bezeichnung „Deutsche Arzneitaxe 1922, 10. abgeänderte Ausgabe, Amtliche Ausgabe" im Buchhandel zu beziehen ist.

Artikel II.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. August 1922, die Arzneitaxe, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 659), wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 aufgehoben.

Artikel III.

Die Apotheker sind mit Wirkung vom 1. September 1922 berechtigt, auf den nach Nummer 1, I/III der Allgemeinen Bestimmungen berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach Nr. 2 dieser Bestimmungen zu berechnenden abgabefertig bezogenen Arzneimittel oder Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 5 v. H. zu erheben.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1922.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Kohlmeier.

Müller

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 4. Oktober 1922.)

Das Hebammenwesen.

Die durch Verordnung vom 4. September 1922, das Hebammenwesen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 672), festgesetzten Gebühren werden mit sofortiger Wirkung um 100 v. H. erhöht.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1922.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Müller.

Bekanntmachung.

(Vom 10. Oktober 1922.)

Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim.

Unsere Bekanntmachung vom 22. September 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 690) wird hinsichtlich der Höhe der Verpflegungssätze mit Wirkung vom 16. Oktober 1922 wie folgt geändert:

Es betragen die Vergütungen

1. für Selbstzahler
   a. 280 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
   b. 360 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern;
2. für Kranke, für welche bestimmungsgemäß ein ermäßigter Verpflegungssatz in Anrechnung kommt
   a. 250 ℳ täglich bei Benützung gemeinschaftlicher Säle,
   b. 300 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern.

Für Ehepaare oder andere Insassen, welche die Zuweisung eines gemeinschaftlichen Zimmers für sich in Anspruch nehmen, kommt ein Verpflegungssatz von je 330 ℳ bezw. 280 ℳ in Anrechnung.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1922.

Ministerium des Innern.
Remmele. Müller.

Verordnung.

(Vom 10. Oktober 1922.)

Die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung.

Aufgrund des § 26 Absatz 1 des Verwaltungsgebührengesetzes wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 1.

Die Verordnungen vom 28. April 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 112), 30. Mai 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 133), diese jedoch mit Ausnahme von lit. e und vom 18. Mai 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 408), die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung betreffend, werden aufgehoben.

Artikel 2.

Der § 8 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung nachgenannter Urkunden werden die beigesetzten Taxen ohne Sporteln erhoben:

1. a. Reißepaß für Reichsinland . . . . . 50 ℳ,
   Personalausweis als Paßersatz . . . . . 70 ℳ,
   Personenausweis für Reisen in das besetzte Gebiet und nach Ostpreußen . 15 ℳ,
   Reisepaß für Reisen ins Ausland . . . . . 100 ℳ;
   b. Verlängerung der Reisepässe
   für Reisen im Inland . . . . . 25 ℳ,
   für Reisen ins Ausland . . . . . 50 ℳ;
   c. Erteilung des Sichtvermerks zu einem Paß oder Personalausweis als Paßersatz oder Personenausweis
   für einfachen Ausreisesichtvermerk . . . . . 150 ℳ,
   für Rückreise- oder Wiedereinreisesichtvermerk . . . . . 200 ℳ,
   für Dauersichtvermerk . . . . . 500 ℳ;
   d. Befreiung vom Einreise- oder Ausreisesichtvermerk . . . . . 100 bis 3000 ℳ;
   e. (bleibt wie bisher);
   f. Einreisevermerk im Nahverkehr mit Vorarlberg . . . . . 5 bis 50 ℳ;
   g. Aufenthaltsbescheinigung . . . . . 10 bis 50 000 ℳ.

Artikel 3.

Der § 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1920, die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 555), erhält folgende Fassung:

„Wohnt derjenige, auf dessen Namen eine der im § 6 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung genannte Urkunde ausgestellt werden soll, nicht im Reichsgebiet (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt), so kann die Taxe auf den zehnfachen Betrag erhöht werden. Bei veränderlichen Taxen kann sowohl der Mindest- wie der Höchstbetrag auf das Zehnfache erhöht werden."

Artikel 4.

In die Verordnung vom 24. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 555) sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

§ 2a.

In besonders begründeten Fällen, insbesondere beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses, wird für den Reisepaß für Reisen ins Ausland eine Taxe von 50 ℳ ohne Sportel und für einen Ausreise- sowie einen Dauersichtvermerk eine Taxe von 20 ℳ ohne Sportel erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 2 b.

Für den landwirtschaftlichen Grenzverkehr mit der Schweiz können Dauerpassierscheine und für den landwirtschaftlichen Grenzverkehr zwischen dem Zollausschlußgebiet und dem Zollinland die Ausweiskarten taxfrei ausgestellt werden.

§ 2 c.

Für die Bewohner der Gemeinde Büsingen beträgt die Taxe für den Paß 10 ℳ; die gleiche Taxe ist für die Bewohner des Zollausschlußgebietes anzusetzen, wenn nicht der Paß zu Fernreisen ins Ausland ausgestellt wird.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1922.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Müller.

Bekanntmachung.

(Vom 30. September 1922.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Aufgrund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Vilchband (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) mit dem 2. Oktober 1922 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 30. September 1922.

Justizministerium.
Der Ministerialdirektor:
Bernauer.

Spieß.

Verordnung.

(Vom 5. Oktober 1922).

Kostengesetz.

Aufgrund des Artikels IV Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Änderung des Kostengesetzes vom 25. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605) wird verordnet:

Artikel I.

Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Wechselprotestes (§ 74 Absatz 1 des Kostengesetzes) einschließlich der Weggebühr und des Pauschsatzes nicht 30 ℳ, so ist zu ihr ein Zuschlag in der Höhe zu erheben, daß sie mit Einschluß der Weggebühr und des Pauschsatzes den Betrag von 30 ℳ erreicht.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1922.

Justizministerium.
Trunk.

Krauth.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg